

5. Pflichtarbeitsleistung

Die Pflichtarbeitsleistung ist notwendig, um die Anlagen, Räume, sportlichen Einrichtungen und Sportgeräte zu erhalten. Diese auszuführenden Arbeiten werden von der Abteilungsleitung festgelegt und in der Regel durch Rundschreiben per Email und/oder auf der Homepage bekannt gegeben. Diese können u.a. sein: Veranstaltungsorganisation, Instandhaltungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten. Die Mitwirkung bei ehrenamtlichen Tätigkeiten (Wahrnehmung von Vereinsaufgaben) wird ebenfalls als Arbeitsleistung anerkannt, hierzu zählen: Erweiterte Abteilungsleitung, Delegierte zur Delegiertenversammlung, (Ersatzmitglieder nur bei nachweislichem Einsatz), Kassenprüfer sowie Ausbilder und Trainer. Jeweils maximal jedoch nur bis zur Höhe der für das Jahr zu leistenden Arbeitsstunden. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der entsprechenden Ersatzbeiträge sind in der Gebührenordnung der Abteilung festgelegt. Sie können auf Antrag der Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung neu festgelegt werden. Nur die von der Abteilungsleitung festgelegten und angeforderten Arbeiten werden angerechnet. Es können keine Stundenguthaben auf Folgejahre übertragen werden. Die Pflichtarbeitsleistung wird durch die Abteilungsleitung erfasst. Die Pflichtarbeitsleistung muss im Zeitraum vom 01.11. des Vorjahres bis zum 31.10 des laufenden Jahres, erfüllt sein. Nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden führen zur Zahlung der festgesetzten Ersatzbeiträge. Diese werden von der SG eingefordert. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Pflichtarbeitsstunden befreit.